

La décrétale Ad Gallos Episcopos: son texte et son auteur. Texte critique, traduction française et commentaire par Yves-Marie Duval, Leiden u. a. (Brill) 2005, IX–177 S. (Supplements to Vigiliae Christianae. Texts and Studies of Early Christian Life and Language, 73), ISBN 90-04-14170-7, EUR 83.00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Klaus Zechiel-Eckes, Köln

Kritische Textausgaben auf dem Feld des spätantiken kirchlichen Rechts, insbesondere der Dekretalen, gehören zu den dringenden Desideraten der Forschung. Wenn man bedenkt, dass die Korrespondenz so bedeutender Päpste wie Innozenz I., Coelestin I. oder Leo I. zum überwiegenden Teil noch auf der (keineswegs geringzuschätzenden, aber durch neue Überlieferungsfunde ergänzungsbedürftigen) Herausgebertätigkeit eines Jacques Sirmond (†1651) oder der Brüder Pietro und Girolamo Ballerini (†1769 bzw. †1781) ruht, so erklärt sich die Notwendigkeit wissenschaftlich gesicherter Texte von selbst. Insofern ist es dem Hg. als Verdienst hoch anzurechnen, einen in der Zeitstellung relativ problematischen Text der kritischen Neuedition (mit ausführlichem Kommentar und Übersetzung) zugeführt zu haben. Während ältere Forschungspositionen von der Genese im Pontifikat des Siricius (384–399) oder Innozenz (402–417) ausgingen, konnte Ernest-Charles Babut in seiner Pariser *thèse* (*La plus ancienne décrétale*, 1904) die Amtszeit des Damasus (366–384) wahrscheinlich machen. Durch vornehmlich stilkritische Vergleiche mit Werken des Hieronymus als »Sprachrohr« des Damasus (»voix de Damase«, S. 138) gelangt Duval zu einem bestätigenden Urteil, wenngleich »la date de la rédaction se verra avancée de dix ans environ pour se situer en 383–384« (S. IX). Das Ergebnis klingt einleuchtend, auch wenn letzte Sicherheit bei dieser diffizilen Materie nach wie vor nicht zu erreichen ist (dazu Detlev Jasper, *Deutsches Archiv* 62/1 [2006], S. 257f.). Der entscheidende Fortschritt in Duvals Arbeit liegt allerdings darin begründet, dass über die längst bekannte Traditionslinie der merowingischen Sammlung von Saint-Maur (Codd. Paris lat. 1451, Vatikan Reg. lat. 1127 und Den Haag 10 B 4) hinausgehend die bisher textlich nicht erfassten rätischen »Collectiones Weingartensis« (Stuttgart HB VI 113, saec. VIII ex., Chur) und »Tuberiensis« (Fragmente München lat. 29550/1, saec. VIII², wohl Müstair) zur Edition herangezogen wurden. Erstmals wird also ein zweiter, von der »Collectio Sancti Mauri« unabhängiger und auf das römische Ambiente des 6. Jhs. weisender Überlieferungsstrang (verwandt mit dem ehrwürdig alten *Corpus canonum Africano-Romanum*) zugänglich. Für diese Leistung ist die Forschung dem Hg. zu großem Dank verpflichtet. Als (kleine) Wermutstropfen seien folgende vermerkt: Von einer derart elaborierten Edition wäre ein korrektes Siglenverzeichnis zu erwarten gewesen (S. 19 muss es heißen: Den Haag 10B4 statt »10B3« und Munich Clm 29550/1 statt »Clm 21053«). Reste einer stehengebliebenen (früheren?) Zeilenzählung stiften Verwirrung im Apparat (etwa S. 24 Z. 4, danach die Ziffer »43« sowie S. 24 Z. 7 mit Ziffer »46«; der Verweis Z. 4 »deest usque l. 45« ist so nicht zuzuordnen, gemeint ist aber S. 24 Z. 6). Nicht aufgelöste Kürzungen stehen einer schnellen Orientierung bisweilen im Weg (für intensive, aber eilige Benutzer des Apparats sei angemerkt: Bac bedeutet *B ante correctionem*).

Als Quisquilien zuletzt: Warum gibt ein ausgewiesener Spezialist der christlichen Spätantike die Amtszeiten des Siricius und Innozenz falsch an (S. VII, S. 139 und Klappentext) und setzt die große Gelasius-Dekretale *Necessaria rerum* (JK 636) ins Jahr 594 (S. 14)?